

Betreuungsvertrag Kindertagespflege

Die folgenden Seiten enthalten Vereinbarungen, die zwischen den Kindertagespflegepersonen (künftig KTHP genannt) und den Eltern (Sorgeberechtigten) immer getroffen werden sollten, unabhängig davon, wie das Betreuungsverhältnis finanziert wird (über den Jugendhilfeträger, als Selbstzahler der Eltern, o.ä.).

Der Betreuungsvertrag ist wie folgt aufgebaut:

Teil A	Allgemeiner Vertragsteil
Teil B	Ergänzungsteil für Betreuungsverhältnisse in Kindertagespflege, die über den örtlichen Jugendhilfeträger gefördert werden



Teil A

Allgemeiner Vertragsteil

§ 1 Vertragsparteien

Vertragsparteien sind die KTPP und die Sorgeberechtigten des Kindes. Beim gemeinsamen Sorgerecht sind hier beide Sorgeberechtigten anzugeben und somit beide Unterschriften notwendig.

Sorgeberechtigte (*gem. § 1626 BGB alle Personen, die die Pflicht und das Recht haben, gemeinsam oder allein für das minderjährige Kind zu sorgen, z.B. auch Pflegeeltern)

Elternteil 1	Elternteil 2
Name	Name
Vorname	Vorname
Straße	Straße
PLZ, Wohnort	PLZ, Wohnort
Telefon privat/mobil	Telefon privat/mobil
Telefon dienstl.	Telefon dienstl.
E-Mail	E-Mail

Kindertagespflegeperson

Name	Vorname
Straße (Meldeadresse der KTPP)	PLZ, Wohnort (Meldeadresse der KTPP)
Name des Familiennestes	Adresse des Familiennestes wenn abweichend von Meldeadresse der KTPP und ggf. dazugehörige andere Örtlichkeiten (z.B. Kleingarten)
Telefon	E-Mail

§ 2 Ort der Betreuung

Die Betreuung des Kindes erfolgt:

- in den privaten Räumen der KTHP
- in anderen Räumen (z.B. Einliegerwohnung, extra angebaute oder ausgebaute Räume, extra angemietete Räume)
- in der Wohnung der Eltern des Kindes (bitte Adresse angeben.....
.....)

§ 3 Betreuungszeiten

Zwischen KTHP und Eltern werden folgende Betreuungszeiten vereinbart:

Wochentag	Beginn der Betreuung	Ende der Betreuung	Tägl. Stundenumfang der Betreuung	Bringen oder Abholen in Kita oder Schule	
Montag					
Dienstag					
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					
Samstag					
Sonntag					
Gesamtstundenzahl					

Die vorgenannten Betreuungszeiten sind **identisch** **nicht identisch** mit der Betreuungszeit, die mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger vereinbart ist, sofern dieser der Kostenträger ist (*Beratungsgespräch im GB Jugend im Vorfeld vereinbaren*).
 Es wurden folgende zusätzliche Vereinbarungen zu den Betreuungszeiten getroffen:

§ 4 Beginn und Beendigung des Vertragsverhältnisses

Direkt vor dem Betreuungsbeginn startet eine Eingewöhnungszeit, in der Regel bis zu 4 Wochen.

Die Eingewöhnung startet am

Das Betreuungsverhältnis beginnt am

- Das Betreuungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Das Betreuungsverhältnis endet zum, ohne das es einer Kündigung bedarf (weitere Regelungen zur Vertragskündigung siehe unter § 15).

Der Vertrag ist gebunden an den Bestand der Erlaubnis zur Ausübung der Betreuung in Kindertagespflege. Endet diese, endet mit sofortiger Wirkung auch dieser Vertrag. Die Informationspflicht, falls die Pflegeerlaubnis eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde liegt bei der KTHP.

§ 5 Grundsätze und Verpflichtung der Kindertagespflegeperson

- (1) Die KTHP verfügt über eine gültige Erlaubnis zur Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII mit Gültigkeit bis zum

Die Eltern werden über die Neuerteilung im Fünfjahres Rhythmus informiert. Wenn die Betreuung weniger als 15 Stunden pro Woche und weniger als 3 Monate oder im Haushalt der Eltern stattfindet, ist eine Erlaubnis nicht erforderlich.

- (2) Die KTHP übernimmt während der vereinbarten Betreuungszeit die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes

Name des Kindes	Geburtsdatum des Kindes

Während der vereinbarten Betreuungszeit wird die Aufsichtspflicht auf die KТПP übertragen.

Kindertagespflege ist eine höchstpersönliche Dienstleistung. Die Aufsichtspflicht darf daher nur im Notfall Dritten übertragen werden (z.B. KТПP ist schwer verletzt oder muss mit einem Betreuungskind in notärztliche Behandlung). Die Eltern sind unverzüglich zu informieren.

- (3) Änderungen des gewöhnlichen Betreuungsortes, wie in § 1 benannt, werden den Eltern umgehend mitgeteilt.
- (4) Die KТПP erfüllt den Bildungs- und Erziehungsauftrag gem. §§ 2 und 4 NKiTaG.
- (5) Personenbezogene Daten der Kinder sowie Informationen über die Familie werden vertraulich behandelt und werden nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmen bilden hier die förderrelevanten Daten gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger und notwendige Daten im Rahmen des Kindesschutzes. Näheres dazu, siehe auch § 14 Schweigepflicht und Datenschutz.
- (6) Die KТПP verfügt über einen aktuellen Nachweis (nicht älter als 2 Jahre) über Kenntnisse zur Ersten Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern nach den Grundsätzen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 6 Verpflichtung der Eltern

- (1) Die Eltern verpflichten sich die Bring- und Abholzeiten einzuhalten und Verzögerungen rechtzeitig der KТПP mitzuteilen. (KТПP darf die zulässige Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder in der Erlaubnis nicht überschreiten)
- (2) Die Eltern verpflichten sich, der KТПP die für die Betreuung des Kindes erforderlichen Informationen mitzuteilen (z.B. allgem. Gesundheitszustand, Allergien, Impfungen, Schlaf- und Essgewohnheiten, etc.)
- (3) Die Eltern bringen regelmäßig nachfolgende Dinge für ihr Kind mit:

- | | | |
|----------------------------------|-----------------------------------------|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Windeln | <input type="checkbox"/> Ersatzkleidung | <input type="checkbox"/> Trinkflasche |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

- (4) Die Eltern sind darüber informiert worden, dass Ihnen bei ihrer Anwesenheit in der Kindertagespflegestelle, beim Bringen und Abholen oder z.B. bei Festen die Aufsichtspflicht ihres Kindes obliegt.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern

- (1) Die Eltern und die KTHP informieren sich gegenseitig über die Entwicklung des Kindes sowie über aktuelle Ereignisse, die das Befinden des Kindes beeinflussen können (z.B. aktueller Gesundheitszustand).
- (2) Es findet ein regelmäßiger Austausch über die Entwicklung des Kindes statt. Über die Form und Häufigkeit des Austausches werden Verabredungen getroffen. Die KTHP dokumentiert regelmäßig die Entwicklung des Kindes z.B. über das Heft Wachsen und Reifen.
- (3) Die Eltern werden über die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Tageskinder und eigene Kinder, die Gruppenzusammensetzung und deren Veränderung sowie über die Aufnahme zusätzlicher Kinder informiert.

§ 8 Ernährung des Kindes

Die KTHP stellt sicher, dass das Kind eine gesunde und ausreichende Ernährung während der Betreuungszeit entsprechend der Grundlagen der DGE erhält. Dies gilt auch, wenn die KTHP die Nahrungsmittel über einen entsprechenden Dienstleister bezieht.

Folgende Mahlzeiten werden in der Betreuung durch die KTHP gereicht:

Frühstück Mittagessen Nachmittagssnack Abendessen

Für die Mittagsverpflegung wird ein zusätzlicher Betrag von€ durch die Eltern an die KTHP gezahlt.

Wünsche in Bezug auf die Ernährung (z.B. vegan, vegetarisch, Bio, etc.):

.....

Die Mittagsverpflegung wird durch die Eltern mitgebracht, es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

§ 8a Allergien und Unverträglichkeiten

Das Kind hat Allergien oder Unverträglichkeiten (z.B. auch auf Pflegemittel, Tiere, etc.)

ja, auf

Die Reaktion ist:

Folgende Maßnahmen sind dann erforderlich:

.....

nein, keine Allergien oder Unverträglichkeiten bekannt.

§ 9 Gesundheitsvorsorge und Hygiene

(1) Nach dem Infektionsschutzgesetz hat die KTPP zu prüfen, ob ein ausreichender Masernschutz bei dem Kind vorliegt.

a) Ein Impfnachweis zum Schutz gegen Masern ist von den Eltern **im Original** vorgelegt worden.

ja nein

Datum der Impfung:

Name des Arztes:

b) Das Kind kann aus gesundheitlichen Gründen grundsätzlich nicht geimpft werden oder erst zu einem späteren Zeitpunkt. Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung hat vorgelegen.

ja nein

Datum der ärztlichen Bescheinigung:

Name des Arztes:

Die Eltern sorgen dafür, dass die Impfung nachgeholt wird.

Konnte ein Impfnachweis nicht ausreichend geprüft werden, weil er z.B. in einer Sprache ausgestellt ist, die die KTPP nicht versteht oder nicht vorgelegt werden konnte, muss die KTPP dies dem Gesundheitsamt melden. Eine Betreuung des Tageskindes ist ohne einen ausreichenden Impfnachweis nicht möglich.

(2) Die Gabe von Medikamenten sollte nur von den Eltern durchgeführt werden. Die KTPP kann nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Anweisung eines Arztes Medikamente verabreichen. Für einen solchen Fall wird der KTPP eine Vollmacht für die Vergabe von Medikamenten erteilt. Für jede Medikamentengabe wird eine gesonderte, aktuelle Vollmacht und schriftliche Anweisung ausgesprochen und vorgelegt.

(3) Arzttermine des Kindes liegen alleine in der Verantwortung der Eltern. Für akute Notfälle während der Betreuungszeiten wird eine entsprechende Vollmacht mit Daten der Versicherung und Notfallkontaktdaten durch die Eltern an die KTPP erteilt.

(4) Ist aufgrund einer akuten Erkrankung des Kindes eine Betreuung durch die KTPP nicht möglich oder sinnvoll, obliegt den Eltern die Betreuung. Die KTPP soll bei einer akuten Erkrankung des Kindes umgehend informiert werden. Liegt eine ansteckende Erkrankung oder Infektion oder ein Befall von Parasiten oder Schädlingen (Würmer, Läuse) vor, muss die KTPP ebenfalls umgehend informiert werden. Tritt ein solcher Fall auf, informiert die KTPP alle Eltern der betreuten Kinder anonymisiert darüber.

(5) Die KTPP informiert die Eltern umgehend, wenn sich der Gesundheitszustand des Kindes während der Betreuungszeit verschlechtert bzw. das Kind akut erkrankt, einen

Unfall oder eine behandlungsbedürftige Verletzung erfährt. In Notfällen hat die KТПP ärztliche Hilfe zu veranlassen sowie die Eltern unverzüglich zu informieren.

- (6) Eine Erkrankung des Kindes oder von Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit muss der KТПP umgehend mitgeteilt werden. Solange die Ansteckung einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertagespflegestelle nicht besuchen (§ 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz- IfSG). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist bei Wiederbesuch der Kindertagespflegestelle vorzulegen. Die ggf. entstehenden Kosten der Bescheinigung haben die Eltern zu tragen.
- (7) Die KТПP ist berechtigt, erforderliche Gesundheitsmaßnahmen beim Kind durchzuführen (z.B. Fieber messen, auftragen von Sonnencreme) und wird durch gesonderte Vollmacht geregelt.
- (8) Die KТПP hält die Räume sauber und beachtet die Grundsätze für die Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege gemäß der Lebensmittelhygiene-Leitlinien des Bundesverbandes für Kindertagespflege und den gesetzlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9a Tierhaltung

In der Kindertagespflegestelle werden Tiere gehalten. nein ja

Es handelt sich dabei um folgende Tiere:

- Hund, Rasse..... ,
angemeldet bei der Abteilung Hundesteuer seit ,
auf (bitte Name des Halters angeben)
- Katze
- Hühner, sind beim Veterinäramt seit gemeldet
-

Die KТПP verpflichtet sich, die oben genannten Tiere regelmäßig einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen und regelmäßige Impfungen durchführen zu lassen. Darüber hinaus sind die Tiere frei von Krankheiten und Parasiten zu halten (z.B. durch regelmäßige Wurmkuren, etc.):

ja nein

Die Eltern stimmen zu, dass das Kind mit den oben aufgeführten Tieren Kontakt haben darf:

ja nein

Die KТПP stellt sicher, dass das Kind niemals unbeaufsichtigt mit dem Tier/den Tieren ist und hat den Umgang und die Gefährdungslagen in ihrem Konzept verankert.

§ 10 Betreuungsfreie Tage

(1) Die KТПP und die Eltern stimmen ihre planbaren, betreuungsfreien Urlaubstage rechtzeitig im Voraus miteinander ab. Anfang des Kalenderjahres sollten die planbaren Haupturlaubszeiten in Form einer Jahresplanung abgestimmt werden.
Es ist darauf zu achten, dass auch das Kind im Kita-Jahr (01.08.-31.07.) mindestens zwei Wochen zusammenhängenden Urlaub hat.

(2) Bei Ausfall der KТПP darf das Kind durch eine Vertretungsperson (mit gültiger Pflegeerlaubnis) betreut werden.

ja nein

Wenn ja:

Die KТПP hat einen feste Vertretungsperson:

.....
Name der Vertretungskraft

Die Eltern stimmen zu, dass die Vertretungskraft das Kind im Voraus kennenlernt:

ja nein

Die Eltern und die Vertretungskraft lernen sich ebenfalls im Voraus kennen:

ja nein

Für den Vertretungsfall werden folgende Absprachen getroffen (z.B. Großeltern betreuen das Kind, Eltern betreuen das Kind selbst, etc.):

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

§ 11 Haftung

Der KTPP obliegt die Aufsichtspflicht, die sie, sobald die Eltern oder deren Beauftragte*r das Kind aktiv übergeben haben, ausübt. Die Aufsicht endet mit aktiver Übernahme des Tageskindes durch die Eltern/Abholberechtigten.

§ 12 Weitere Vereinbarungen

Die Eltern sind darüber informiert und stimmen zu, dass die KTPP mit Gewährleistung der Aufsichtspflicht für das Kind die folgenden Unternehmungen unter Einhaltung entsprechender Unfallpräventions- und Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Risikoeinschätzung für Ausflüge, etc.) durchführen darf:

- das Kind im eigenen PKW zu befördern (mit entsprechendem Kindersitz), um

.....
(z.B. einzukaufen, Zoobesuch, etc.)

- das Kind mit Fahrradkindersitz oder –Anhängen, Lastenfahrrad mit entsprechender Sitzvorbereitung zu transportieren,

- mit dem Kind Ausflüge zu anderen Orten außerhalb der Kindertagespflegestelle durchführen (Spielplatz, Wald, Phaeno, Bauernhof, Kinderfeste etc.)

- mit dem Kind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, um

.....
(z.B. ein weiteres Kind an der Kita abzuholen, eigenes Kind der KTPP zur Kita/Schule bringen)

- sonstiges

.....
.....
.....
(z.B. Besuch von Angeboten Kinderturnen, musikalische Früherziehung, etc.)

§ 13 Schweigepflicht und Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gegenseitig alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich über alle Angelegenheiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, Stillschweigen zu bewahren. Für das Betreuungsverhältnis relevante Informationen zum Wohle des Kindes oder, wenn dieses in Gefahr ist oder droht in Gefahr zu kommen, können bzw. müssen dem öffentlichen Jugendhilfeträger mitgeteilt werden. Siehe dazu auch das Kinderschutzrahmenkonzept der Stadt Wolfsburg. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, personenbezogenen Daten des Kindes und der Eltern nur im Rahmen der Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten werden nach Beendigung des Vertrages gelöscht, soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen dagegensprechen, z.B. die Aufbewahrungspflicht von Abrechnungen für das Finanzamt. Bei Einschaltung Dritter zur Speicherung und /oder Verarbeitung von Daten muss die KTPP dieselben Pflichten dem Unterauftragnehmer entsprechend auferlegen.
- (4) Die KTPP hat im Rahmen des § 5 NKiTaG den Entwicklungsstand des Kindes regelmäßig zu dokumentieren. Die Daten sind entsprechend der Vorgaben der DSGVO zu schützen.
- (5) Die KTPP hat im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes die Verpflichtung, Personen- und Gesundheitsdaten zu erheben, aufzubewahren und ggf. dem zuständigen Gesundheitsamt weiterzugeben. Dies sind: Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und Email-Adresse. Sie muss diese Daten gem. § 6 DGSVO besonders schützen und darf sie nicht anderweitig an Dritte weitergeben.

§ 14 Vertragsänderungen und Nebenabreden

- (1) Dieser Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen nebst Anlagen.
- (2) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Beide Vertragsparteien erklären, eine unterschriebene Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

§ 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Kündigung wird spätestens bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats ausgesprochen (Beispiel: Kündigung am 15.11. zum 31.12.). Fristbeginn ist stets der Tag der Kündigungserklärung.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform mit allen Unterschriften.
- (4) Mit der Kündigung wird der gesamte Vertrag (Teil A+B) gekündigt.

- (5) Bis zum Ende des Kündigungstermins sind die vereinbarten Betreuungsentgelte in Höhe von.....€ an die Kindertagespflegeperson weiterzuzahlen.
- (6) Sollte der Platz zwischenzeitlich anderweitig vergeben werden, endet die Zahlung mit dem Tag der Neubesetzung.
- (7) Gleiches gilt, sofern die Kündigung nach Vertragsabschluss aber vor Beginn der Betreuung erfolgt.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Elternteil 1

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Elternteil 2

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Teil B

Ergänzungsteil für Betreuungsverhältnisse die über den örtlichen Jugendhilfeträger finanziert werden

Dieser Abschnitt regelt das Vertragsverhältnis bei einer Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung durch den örtlichen Jugendhilfeträger auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz des Landes Niedersachsen, dem NKiTaG sowie der gültigen Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege und der Satzung zu den Kostenbeiträgen in der Stadt Wolfsburg.

Auskünfte hierzu erteilt die Abteilung Frühkindliche Bildung des Geschäftsbereiches Jugend, Pestalozziallee 1a, 38440 Wolfsburg, E-Mail: Kindertagespflege@stadt.wolfsburg.de

§ 16 Fördergrundsätze

Die Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes ist Auftrag der Kindertagespflege und wird über den örtlichen Jugendhilfeträger, Stadt Wolfsburg-Geschäftsbereich Jugend, gefördert. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, des Landes Niedersachsen und die Richtlinie und Satzungen der Stadt Wolfsburg.

Bitte informieren Sie sich über die jeweils aktuell geltenden Regelungen.

§ 17 Betreuungsumfang und Finanzierungsgrundlage

- (1) Der Geschäftsbereich Jugend fördert den Eltern nach §24 SGB VIII i.V. m. dem NKiTaG für ihr Kind einen Betreuungsumfang vonWochenstunden ab dem
- (2) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen im Voraus durch entsprechenden Änderungsantrag durch die Eltern dem Geschäftsbereich Jugend, Abteilung Frühkindliche Bildung mitgeteilt werden.
- (3) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die KТПP, entsprechend des geförderten Betreuungsumfanges nach Förderbescheid, erfolgt auf Grundlage des §23 SGB VIII zuzüglich der angemessenen und anererkennungsfähigen Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung sowie für eine angemessene und anererkennungsfähige Altersvorsorge durch den Geschäftsbereich Jugend.

§ 18 Betreuungsfreie Tage

- (1) KТПP, die über den Geschäftsbereich Jugend, Kinder auf Grundlage eines geförderten Betreuungsverhältnisses in Kindertagespflege, betreuen stehen im Kalenderjahr 24 Urlaubstage unter Weitergewährung der Förderleistung zu.
- (2) Des Weiteren steht der KТПP für insgesamt 14 Tage Arbeitsunfähigkeit mit ärztlichem Attest ebenfalls die Weitergewährung der Förderleistung zu.
- (3) KТПP, die über den Geschäftsbereich Jugend Kinder auf Grundlage eines geförderten Betreuungsverhältnisses in Kindertagespflege betreuen, stehen im Kita-Jahr (01.08. bis 31.07.) zwei geförderte Studientage im Rahmen von fachlichen Fortbildungen über den örtlichen Jugendhilfeträger, Stadt Wolfsburg zu, an diesen Tagen erfolgt grds. keine Betreuung.
- (4) Sollte keine feste Vertretungskraft vorhanden sein, aber eine Betreuung während Urlaub oder Krankheit der KТПP dringend erforderlich sein ist der Betreuungsbedarf gegenüber der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Jugend, Abteilung Frühkindliche Bildung, Telefon 05361/28-5055, E-Mail: Kindertagespflege@stadt.wolfsburg.de anzuzeigen. Gemeinsam wird nach Betreuungsmöglichkeiten für den Vertretungsfall geschaut.
- (5) Bei Krankheit des zu betreuenden Kindes erfolgt die Weitergewährung der Förderleistung an die KТПP grundsätzlich für max. 4 Wochen weiter. Ab der 4. Woche Erkrankung des Kindes ist ein ärztliches Attest beim Geschäftsbereich Jugend vorzulegen. Eine Fortsetzung der Förderung wird im Einzelfall entschieden. Die Sorgeberechtigten haben für 4 Wochen weiterhin den vollen Elternbeitrag an die Stadt Wolfsburg zu zahlen. Ab der 5. Woche Krankheit ermäßigt sich der Elternbeitrag um 50%.

§ 19 Kostenbeitrag der Eltern

Die Eltern entrichten einen Kostenbeitrag entsprechend der gültigen Satzung vom 17.05.2023 für die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege an den örtlichen Jugendhilfeträger, Stadt Wolfsburg.

Die Einstufung erfolgt grundsätzlich in der Regelbeitragsstufe 12. Ein Antrag auf Ermäßigung kann jederzeit gestellt werden und wird mit dem Betreuungsvertrag durch die KТПP ausgehändigt.

§ 20 Weiterleitung von Daten

Im Rahmen des Betreuungsvertrages hat die KТПP alle relevanten Daten für die Förderung an den Geschäftsbereich Jugend mitzuteilen. Dies umfasst insbesondere Daten für die Landesstatistik, Anwesenheitszeiten der Kinder insbesondere zu den tatsächlich erbrachten und vorgehaltenen Betreuungsstunden, etc.

§ 21 Änderungsmitteilungen / Kündigungen

- (1) Eltern und KTHPP haben den örtlichen Jugendhilfeträger über wichtige Ereignisse aus dem Betreuungsverhältnis zu informieren.
- (2) Änderungen im Betreuungsumfang sind mit entsprechendem Änderungsantrag dem Geschäftsbereich Jugend mitzuteilen.
- (3) Bei Veränderung der persönlichen Situation (z.B. Arbeitsverlust, erneute Schwangerschaft/Entbindungstermin) bleibt der gewährte Förderanspruch für 6 Monate weiterbestehen. Nach Ablauf von 6 Monaten wird der Förderanspruch auf den Grundanspruch von 30 Stunden wöchentlich im Zeitrahmen 8:00 bis 16:00 Uhr reduziert. Nehmen Sie bitte Kontakt zum Geschäftsbereich Jugend, Abteilung Frühkindliche Bildung und ihrer KTHPP auf, damit Sie umfassend beraten werden können.
- (4) Mit einer Kündigung wird der gesamte Vertrag (Teil A und B) gekündigt.
- (5) Die Förderung durch den Geschäftsbereich Jugend endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Elternteil 1

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Elternteil 2

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Kindertagespflegeperson